

# Eine Datenübermittlung in Drittländer stellt viele Unternehmen vor enorme Herausforderungen.

Es gelten mehrere Möglichkeiten:

**Datenübermittlung nach Angemessenheitsbeschluss (angemessenes Datenschutzniveau)**  
**Alternative Datenübermittlungsinstrumente (geeignete Garantien von durchsetzbaren Rechten)**  
**Standardvertragsklauseln (zunächst weiter gültig)**  
**DSGVO erlaubt branchenspezifische Kodizes (Code of Conduct)**  
**Keine Regeln ohne Ausnahme (Einwilligungserklärung)**  
**„Gelegentlich“ heißt nicht „ständig“ (z.B. Daten von Reisenden)**

Es ist an dieser Stelle also zu prüfen, ob die Datenübermittlung von einem Erlaubnistatbestand grundsätzlich gedeckt ist. Der Verantwortliche muss zunächst sicherstellen, dass die Datenübermittlung an den Empfänger im Drittland auf eine rechtliche Grundlage der DSGVO gestützt werden kann.

- Feststellung der Angemessenheit des Datenschutzniveaus im Drittland durch die EU-Kommission (Art. 45 DS-GVO)
- Vorliegen geeigneter Garantien (Art. 46 DS-GVO) oder
- Ausnahmen für bestimmte Fälle (Art. 49 DS-GVO).

Erfüllt die geplante Datenübermittlung die allgemeinen Voraussetzungen, ist im zweiten Schritt zu prüfen, ob eine Übermittlung in das Drittland zulässig ist. Dabei wird zwischen sicheren und unsicheren Drittländern unterschieden. Sichere Drittländer sind solche, denen die Europäische Kommission per Angemessenheitsbeschlusses ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt hat. Dort gewährleisten die nationalen Gesetze einen Schutz von personenbezogenen Daten, welcher mit dem des EU-Rechts vergleichbar ist. Zu den sicheren Drittstaaten gehören:

**Andorra, Argentinien, Kanada (nur kommerzielle Organisationen), Färöer, Guernsey, Israel, Isle of Man, Jersey, Neuseeland, Schweiz, Uruguay, Japan, das Vereinigte Königreich und Südkorea.**

In diese Ländern ist die Datenübermittlung daher ausdrücklich gestattet. Ist Ihr Land nicht oben genannt, gibt es weitere Möglichkeiten: Erlaubnistatbestände nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO und / oder nach Art. 49 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Hier wird eine Übermittlung gestattet, wenn die betroffene Person hierzu seine ausdrückliche Einwilligung erteilt hat. Die Anforderungen an eine entsprechend DSGVO-konforme Einwilligungserklärung sind allerdings hoch.

Eine wirksame Einwilligungserklärung muss insbesondere

- freiwillig
- informiert
- ausdrücklich
- konkret
- und jederzeit widerrufbar sein.

Die Einwilligungserklärung sollte in verständlicher und leicht zugänglicher Form, sowie in einer klaren und einfachen Sprache erfolgen.